-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.09.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.03.1998

3. Instanz

Datum	20.10.1999

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. MÃ¤rz 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf Versorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) hat.

Der 1967 geborene KlÃ¤ger wurde in der Nacht zum 20. Februar 1993 in einer Diskothek von dem stark angetrunkenen A. W., der damals der Skinhead-Szene angehÃ¶rte, durch einen Schlag mit einem Bierkrug ins Gesicht und anschlieÃenden FuÃtritten gegen den Kopf erheblich verletzt. Insbesondere erlitt er eine Mittelgesichtsfraktur links, ein SchÃ¤delhirntrauma ersten Grades und eine Augenverletzung. AuÃerdem brachen zwei ZÃ¤hne ab.

Der Beklagte lehnte den EntschÃ¤digungsantrag des KlÃ¤gers ab, weil dieser den

SchÃ¤diger provoziert habe. Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger dem Grunde nach wegen der Folgen der am 20. Februar 1993 erlittenen Verletzungen im gesetzlichen Umfang Versorgung zu gewÃ¤hren. Das Landessozialgericht (LSG) hat zum tatsÃ¤chlichen Geschehnisablauf im EinverstÃ¤ndnis mit den Beteiligten die wesentlichen Feststellungen des rechtskrÃ¤ftigen Strafurteils des Amtsgerichts Korbach vom 15. August 1994 zugrunde gelegt und die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ebenso wie bereits das SG allein darauf abgestellt, daÃ der KlÃ¤ger die erlittenen SchÃ¤digungen iS des Â§ 2 Abs 1 OEG nicht wesentlich mitverursacht habe und es auch nicht unbillig sei, ihm EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren. Festgestellt werden kÃ¶nne Ã¼berhaupt nur, daÃ der KlÃ¤ger nach einem nicht nÃ¤her bekannten Wortwechsel zu dem glatzkÃ¶pfigen SchÃ¤diger geÃ¤uÃert habe "Du muÃt Dir mal einen anderen Friseur suchen". Diese ÃuÃerung stelle nicht einmal eine Beleidigung dar, sondern sei nur ein lockerer Ausspruch in einer Diskothek am fortgeschrittenen Abend. Die Reaktion des SchÃ¤digers sei vÃ¶llig unerwartet erfolgt und gÃ¤nzlich inadÃ¤quat gewesen. DaÃ der SchÃ¤diger der Skinhead-Szene angehÃ¶rt habe, fÃ¼hre deshalb im vorliegenden Fall nicht zum LeistungsausschluÃ.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der Beklagte eine Verletzung des Â§ 2 Abs 1 OEG und macht geltend, der KlÃ¤ger habe einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet. Er habe die eigentlich harmlose ÃuÃerung "such Dir erst einmal einen anderen Friseur" gegenÃ¼ber einem AngehÃ¶rigen der Skinhead-Szene, die als aggressiv und gewalttÃ¤tig bekannt sei, unterlassen mÃ¼ssen. Da er anders gehandelt habe, habe er sich grob fahrlÃ¤ssig selbst gefÃ¤hrdet und kÃ¶nne deshalb keine EntschÃ¤digung erhalten.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. MÃ¤rz 1998 und des Sozialgerichts Kassel vom 27. September 1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und weist darauf hin, daÃ lockere AussprÃ¼che unter Diskothekenbesuchern durchaus Ã¼blich seien. Die harmlose Bemerkung eines BÃ¼rgers kÃ¶nne nicht deshalb als SelbstgefÃ¤hrdung angesehen werden, weil sie gegenÃ¼ber einer besonders gewaltbereiten Person abgegeben worden sei. Denn wÃ¤re es anders, wÃ¼rde man besonders gewaltbereiten Gruppen Sonderrechte einrÃ¤umen. Selbst wenn der SchÃ¤diger ÃuÃerlich als Skinhead zu erkennen gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte er â der KlÃ¤ger â eine solche brutale Reaktion nicht erwarten kÃ¶nnen.

Die Beigeladene hat sich nicht geÃ¤uÃert.

II

Die Revision ist iS der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

1. Entgegen der Revision ist die Auffassung des LSG, hier komme ein LeistungsausschluÃ nach Â§ 2 Abs 1 OEG nicht in Betracht, nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte seine SchÃ¤digung nur dann iS des Â§ 2 Abs 1 1. Alternative OEG wesentlich (mit-)verursacht, wenn sein Tatbeitrag eine annÃ¤hernd gleichwertige Bedingung neben der des rechtswidrig handelnden Angreifers wÃ¤re. So liegt es etwa, wenn sich das Opfer bei seinem Ursachenbeitrag in Ã¤hnlich schwerer Weise gegen die Rechtsordnung vergangen hat wie der vorsÃ¤tzlich handelnde GewalttÃ¤ter, zB eine Straftat begangen hat, die Ã¤hnlich schwer wie die des TÃ¤ters mit Strafe bedroht ist (vgl zB BSGE 79, 87, 91 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5; BSG SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 7). DafÃ¼r bestehen hier keine Anhaltspunkte. Denn selbst wenn der KlÃ¤ger den A. W. mit seiner ÃuÃerung beleidigt hÃ¤tte, steht die von diesem begangene und abgeurteilte gefÃ¤hrliche KÃ¶rperverletzung nach den in den damals geltenden Â§Â§ 223, 223a Strafgesetzbuch (StGB) dafÃ¼r angedrohten Strafen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fÃ¼nf Jahren) in keinem VerhÃ¤ltnis zu einer mÃ¶glichen Bestrafung wegen Beleidigung nach Â§ 185 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr).

Auch ohne eine Straftat begangen zu haben, kann der Tatbeitrag eines Opfers jedoch wesentlich mitursÃ¤chlich iS des Â§ 2 Abs 1 1. Alternative OEG sein, wenn sich das Opfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tatbegehung bewuÃt oder leichtfertig, dh grob fahrlÃ¤ssig, durch ein schwerwiegendes vorwerfbares Verhalten der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt und sich dadurch selbst gefÃ¤hrdet hat, etwa durch die schuldhafte Herausforderung des Angriffs (vgl BSGE 83, 62, 67 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9; BSGE 77, 18, 20 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 3; BSGE 50, 95, 98 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 2 sowie die GesetzesbegrÃ¼ndung zum OEG in BT-Drucks 7/2506 S 15 zu Â§ 3). Zur Beurteilung der hier allenfalls in Betracht kommenden groben FahrlÃ¤ssigkeit des KlÃ¤gers ist Ã¤hnlich wie im Strafrecht ein subjektiver MaÃstab anzulegen und dabei zu prÃ¼fen, ob das Opfer die SelbstgefÃ¤hrdung nach seinen persÃ¶nlichen FÃ¤higkeiten sowie den UmstÃ¤nden des Einzelfalles erkennen und vermeiden konnte, weiter, ob das Opfer mit einer Gewalttat rechnen muÃte. Nach den Feststellungen des LSG liegen auch diese Voraussetzungen fÃ¼r eine Mitverursachung der SchÃ¤digung durch das Opfer nicht vor. In der stark besuchten, wohl auch recht dunklen Diskothek mag es â wie das LSG es als mÃ¶glich angedeutet hat â zu einer kurzen wÃ¶rtlichen Auseinandersetzung zwischen dem KlÃ¤ger und einem Bekannten des SchÃ¤digers gekommen sein. AnschlieÃend soll der KlÃ¤ger, wohl bedingt durch das GedrÃ¤nge, den SchÃ¤diger angerempelt haben, und es soll zu einem Wortwechsel zwischen beiden gekommen sein. Das LSG hat jedoch nur die ÃuÃerung des KlÃ¤gers, der SchÃ¤diger mÃ¶ge sich doch einen anderen Friseur suchen, festgestellt. Diese Bemerkung des KlÃ¤gers stellt in einer Diskothek jedoch kein schwerwiegendes vorwerfbares Verhalten dar, denn eine solche ÃuÃerung ist nichts UngewÃ¶hnliches unter jungen Leuten. FÃ¼r den Anspruch auf GewaltopferentschÃ¤digung kÃ¶nnte es allerdings Bedeutung haben, wenn der

KlÃ¤ger den A. W. als Skinhead erkannt und als gewalttÃ¤tig eingeschÃ¤tzt hÃ¤tte. Dies hat das LSG indessen nicht feststellen kÃ¶nnen. Aber selbst wenn der KlÃ¤ger A.W. als Skinhead erkannt haben und auch gewuÃt haben sollte, daÃ Skinheads Ã¤uÃerst gewaltbereit sind, hÃ¤tte er in der Diskothek aufgrund der geschilderten UmstÃ¤nde nicht mit einem so plÃ¶tzlichen, brutalen und unverhÃltnismÃ¤Ãigen Angriff auf sich rechnen mÃ¼ssen. Das Verhalten des KlÃ¤gers hat daher nur untergeordnete Bedeutung fÃ¼r die SchÃ¤digung, ist mithin nicht mitursÃ¤chlich.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man (vgl Senatsurteil vom 1. September 1999 â B 9 VG 3/97 R â unverÃ¶ffentlicht), wenn auf das VerhÃ¤ltnis zwischen der provozierenden ÃuÃerung des KlÃ¤gers und der Reaktion des TÃ¤ters abgestellt wird. Der tÃ¤tliche Angriff war im Vergleich zur Bemerkung des KlÃ¤gers objektiv vÃ¶llig unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig und traf den KlÃ¤ger wie ein "Blitz aus heiterem Himmel" (vgl BSGE 83, 62, 68 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9).

2. Dennoch kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

Werden â wie hier â nicht nur GeldleistungsansprÃ¼che erhoben, sondern mehrere AnsprÃ¼che mit unterschiedlichen Voraussetzungen, darf ein Grundurteil nur ergehen, wenn sÃ¤mtliche Voraussetzungen fÃ¼r jeden Einzelanspruch vom Gericht geprÃ¼ft und als vorliegend angesehen werden. Das hat das LSG nicht beachtet. Der KlÃ¤ger verlangt â wie sein gemÃ¤Ã Â§ 133 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches auszulegendes Klagebegehren (vgl dazu BSGE 63, 93, 94 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 65) ergibt â alle in seinem Falle mÃ¶glichen AnsprÃ¼che auf Versorgung nach Â§ 1 Abs 1 OEG iVm den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Dazu gehÃ¶ren nicht nur AnsprÃ¼che auf Geldleistungen, zB eine BeschÃ¤digtenrente, sondern ua auch die grundsÃ¤tzlich als Sachleistung gewÃ¤hrte Heil- und Krankenbehandlung (vgl Â§Â§ 10 ff BVG).

Die GewÃ¤hrung von Heil- und Krankenbehandlung kommt nach Ende der Akutbehandlung nur in Betracht, sofern der KlÃ¤ger andauernde SchÃ¤digungsfolgen zurÃ¼ckbehalten haben sollte und zB wegen Verschlimmerung einer SchÃ¤digungsfolge behandelt werden mÃ¼Ãte. Insoweit sind durch die Vorinstanz keine entsprechenden Tatsachenfeststellungen getroffen worden. Schon deshalb durfte ein Grundurteil nicht ergehen. Aber auch bezÃ¼glich des Anspruchs auf Grundrente fehlt es an den fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung notwendigen Feststellungen. Der KlÃ¤ger kann eine Grundrente verlangen, wenn seine ErwerbsfÃ¤higkeit schÃ¤digungsbedingt um mindestens 25 vH gemindert ist (vgl Â§Â§ 30 und 31 BVG). Bevor ein Grundurteil zur Grundrente erlassen wird, hat das Tatsachengericht zu ermitteln, ob die Voraussetzungen fÃ¼r diesen Anspruch bestehen, oder jedenfalls auf Grund der Feststellungen ein solcher Anspruch als wahrscheinlich angesehen werden kann (vgl BSG SozR Nrn 3 und 4 zu Â§ 130 SGG). Das LSG hat jedoch lediglich festgestellt, daÃ der KlÃ¤ger durch A. W. bestimmte Verletzungen erlitten hat und deshalb in einem Krankenhaus behandelt werden muÃte. Ob die Verletzungen bleibende SchÃ¤digungsfolgen und eine MdE iS des Â§ 30 Abs 1 SÃ¤tze 3 und 4 BVG zur Folge gehabt haben, ist bisher ungeklÃ¤rt.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob der KlÃ¤ger sein rechtliches Begehren mit einer entsprechenden Feststellungsklage auf Versorgung hÃ¤tte erreichen kÃ¶nnen.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024